



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

### **Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

Die Fürstenmoordamm I GmbH hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft - eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Entnehmen von Grundwasser im Rahmen der Baumaßnahme „Quartier Am Neumarkt“ Baufeld BF02 und Baufeld BF03 in Hamburg-Wandsbek, Gemarkung Wandsbek beantragt. Es werden drei (BF03) bzw. vier (BF02) Mehrfamilienwohnhäuser jeweils auf einem gemeinsamen Untergeschoss errichtet. Zudem ist auf einer Länge von ca. 92 m die Umverlegung eines vorhandenen Mischwassersiels erforderlich. Zur Errichtung der Sohlen der Untergeschosse sowie zur Verlegung der neuen Mischwassersielleitung im Trockenen, muss das im Bereich der Baugruben anstehende Grundwasser mittels vakuumbeaufschlagter, horizontal eingefräster Drainagestränge bzw. Vakuumkleinfilterbrunnen um maximal 0,8 m abgesenkt werden. Desweitern muss im Bereich von 38 Teilbaugruben zur Errichtung von Tiefteilen (Kranfundamente, Fahrstuhlunterfahrten, Pumpenschächte) das anstehende Grundwasser jeweils kurzzeitig (1 bis 7 Tage) mit Hilfe von zusätzlichen Vakuumkleinfilterbrunnen um maximal 2 m abgesenkt werden. Nach Beendigung der Grundwasserentnahme können sich die natürlichen Grundwasserverhältnisse wieder einstellen.

Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Gesamtförderdauer von 4 Monaten eine Grundwassermenge von maximal etwa 132.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen sein wird.

Die Grundwasserentnahme stellt somit ein Vorhaben nach Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (1) UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien als überschlägige Prüfung. Bei der Vorprüfung wurde beachtet, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

**Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (1) UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 genannten Kriterien in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt Wasser, Abwasser und Geologie, Abteilung Wasserwirtschaft - nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.**

Hamburg, den 14. Februar 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft**